

Die Ersatzbaustoffverordnung – Neue gesetzliche Regelungen für Recycling-Baustoffe

- Die **Ersatzbaustoffverordnung** (EBV) tritt am **1.8.2023** in Kraft
- Die EBV ist eine **bundeseinheitliche** und **rechtsverbindliche Verordnung** über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und somit auch Recycling-Baustoffen in technische Bauwerke
 - Regelt ausschließlich die umwelttechnischen Anforderungen
 - Vorhandenes Regelwerk zur bautechnischen Überwachung gilt weiterhin

Die EBV tritt am 1.8.2023 in Kraft

- Kann aber per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) seit dem 1.1.2023 angewendet werden
 - **NRW-Verwertererlasse werden zum 31.7.2023 aufgehoben**
 - **Keine Kleinstmengenregelungen oder Ausnahmen für private Bauherren;** Bestehende Kleinstmengenregelungen auf kommunaler Ebene fallen weg
 - Die **EBV ist rechtsverbindlich** und **alle** MEB unterliegen der Pflicht der Güteüberwachung; Ab dem 1.8.2023 dürfen nur noch nach EBV güteüberwachte und klassifizierte Recycling-Baustoffe
 - in Verkehr gebracht und
 - in technische Bauwerke eingebaut werden
 - **Es gibt also nur noch güteüberwachte Recycling-Baustoffe!**
 - **Ordnungswidrigkeiten werden mit empfindlichen Bußgeldern geahndet!**

Folgende Recycling-Baustoffe werden im Sinne der EBV hergestellt

Einteilung der RC-Baustoffe anhand der Materialwerte nach EBV (Anlage 1, Tabelle 1) in drei Materialklassen: RC-1, RC-2 und RC-3

- RC-1: Materialklasse mit sehr hohen Anforderungen an die Materialwerte
Diese hohe Qualität ist für alle Einbauweisen (mit Fußnotenregelung) zugelassen aber für nur sehr wenige Einbauweisen wirklich erforderlich (z.B. für durchströmte Bauweisen oder innerhalb von Wasserschutzbereichen)
- RC-2: Hohe Anforderungen an die Materialwerte
Für die meisten Einbauweisen zugelassen; Einschränkungen bei ungünstiger Konfiguration der Grundwasserdeckschicht und der Bodenart Sand
- RC-3: Für die meisten nicht durchströmten und einige teildurchströmte Einbauweisen zulässig; Für durchströmte Bauweisen nicht mehr zulässig

Wasserrechtliche Erlaubnis

Bei Einhaltung der Anforderungen an den Einbau von RC-Baustoffen gemäß EBV, **entfällt die Wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 8 Abs. 1 des WHG.

- ? Wo dürfen diese Recycling-Baustoffe unter welchen Bedingungen eingebaut werden?
- ? Welche Dokumentations- und Anzeigepflichten müssen erfüllt werden?
- ✓ **Antworten und Empfehlungen erhalten Sie von Ihrem Hersteller der Recycling-Baustoffe oder beim vero- Verband der Bau - und Rohstoffindustrie e.V.**
- ✓ **Weitere Informationen finden Sie zudem auf der vero – Homepage**
<https://www.vero-baustoffe.de/presse/publikationen-und-flyer>